

registers für Theilungsläger, des Kontoregisters über die Reinigung des Branntweins, sowie des Branntwein-Versendungschein-Empfangs- und Ausfertigungsregisters zu besorgen hat, wogegen Gelderhebungen durch das benachbarte Steueramt in Cosel zu geschehen haben.

Der neuerrichteten Abfertigungsstelle ist ferner die Befugniß zur Abfertigung des aus der Rektifikationsanstalt der Breslauer Spritfabrik-Aktiengesellschaft in Randzin mit dem Anspruch auf Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntwein-Materialsteuer ausgehenden inländischen Branntweins beigelegt worden.

Auf dem Staatsbahn-Güterbahnhof zu Frankfurt a. M. im Bezirke des Hauptsteueramts in Frankfurt a. M. ist eine Zollabfertigungsstelle mit folgenden Befugnissen errichtet worden:

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II über zollkontrollpflichtige Waaren und zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz;
2. zur Erledigung von Versendungscheinen I und II über inländischen Tabak;
3. zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr, und zwar:
 - a) des Waaren-Ein- und Ausgangs (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes),
 - b) von Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes),
 - c) zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Regulativs),
 - d) zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter;
4. zur Abfertigung von
 - a) Baumwollengarnen der Nr. 2c 1, 2 und 3,
 - b) Leinengarnen der Nr. 22a und b,
 - c) Leinwand der Nr. 22f, g 1, g 2 und der Anmerkung zu 22f und g,
 - d) Wollewaaren der Nr. 41d 5 und 6 zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifposition;
5. zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres und Branntweins;
6. zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Dem Steueramt I. zu Mülheim a. Rhein im Bezirke des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände zu Köln ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für das Privattransitlager von Felten u. Guillaume daselbst eingehende ausländische Luppeneisen, sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über denjenigen zur Ausfuhr bestimmten Telegraphendraht, welcher aus dem von der gedachten Niederlage entnommenen Luppeneisen hergestellt ist, beigelegt worden.

Das Steueramt II. zu Lübbecke im Bezirk des Hauptsteueramts zu Minden ist aufgehoben worden.

Das Steueramt I. zu Arys im Bezirke des Hauptzollamts zu Johannisburg ist nach Nikolaiten verlegt und dem nunmehrigen Steueramt I. zu Nikolaiten auch die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches und ausländisches Salz ertheilt worden.

In Königreich Württemberg.

Dem Hauptsteueramt zu Cannstatt ist die Befugniß zur Erledigung von Versendungscheinen I und II über inländischen Branntwein ertheilt worden.

Das Herzoglich sachsen-coburg-gothaische Uebergangsteueramt zu Lichtenfels ist aufgehoben worden.

In Elsaß-Lothringen.

Dem Nebenzollamt I. zu Masmünster im Bezirk des Hauptzollamts zu Münster ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die für die Fabrikanten Gebrüder Vogt zu Niederbrunn — auch unter Eisenbahnwagenverschluß — eingehenden Metalle und Metallwaaren beigelegt worden.

3. Konsulat = Wejen.

Dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen) ernannten Herrn Edward C. Weilep ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

